



**Liste der förderfähigen Maßnahmen
im Förderprogramm für den Bereich der
Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs
mit schweren Nutzfahrzeugen
(„De-minimis“-Förderprogramm)**

Einleitung

Zuwendungen werden im Rahmen des bewilligten Budgets (Zuwendungsbetrag) bis auf Weiteres ausschließlich zur Durchführung von Fördermaßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog der Anlage zu Nummer 2 der Förderrichtlinie „De-minimis“ bewilligt. Die nicht abschließende Übersicht gibt Ihnen weitere Hinweise zum Maßnahmeninhalt und den Voraussetzungen für die Förderfähigkeit der Maßnahmen; die nachfolgenden Auskünfte werden unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Ihnen zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage erteilt, so dass hieraus kein Rechtsanspruch ableitbar ist.

Bei den Maßnahmen der lfd. Nr. 1 bis 11 können Montagekosten gefördert werden. Montagekosten im eigenen Betrieb und/oder durch eigenes Personal sind nicht förderfähig.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen zum Maßnahmeinhalt und zur Förderfähigkeit
Fahrzeugbezogene Maßnahmen (Förderhöchstbetrag 2.500 Euro je Einzelmaßnahme):		
1	Anschaffung von Fahrerassistenzsystemen	<p>Förderfähig ist die Anschaffung von Navigationssystemen (inkl. Beschaffung / Update von Kartenmaterial), ESP, Spurhalteassistent, Bremsassistent, Abstandsregler, Kamerasystemen zum rückwärtigen Rangieren / Frontkameras. Die Anschaffung / Ersatzbeschaffung von Fahrzeugausrüstungen wird nur gefördert, sofern es sich um überobligatorische (nicht gesetzlich vorgeschriebene) Ausrüstungen handelt.</p> <p>Förderfähig ist ausschließlich die Anschaffung (Erwerb des Eigentums), nicht Miete, Leasing oder Finanzierung über den Bewilligungszeitraum hinaus von Fahrerassistenzsystemen.</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen zum Maßnahmeinhalt und zur Förderfähigkeit
Fahrzeugbezogene Maßnahmen (Förderhöchstbetrag 2.500 Euro je Einzelmaßnahme):		
		<p>Mobilfunkgeräte zur Sprachkommunikation sind nicht förderfähig, auch wenn diese Mehrwertdienste wie bspw. Navigation unterstützen.</p> <p>Mobile Computer (Notebook, Laptop, Netbook) sind nur förderfähig, wenn diese während der Fahrt ausschließlich über eine Sprachsteuerung bedient werden können, und Bildschirm und Tastatur nur im Stillstand bei ausgeschaltetem Motor aktiviert werden können.</p>
2	Ergonomische Gestaltung der Fahrerarbeitsplätze	Förderfähig ist die Anschaffung und Reparatur von (Stand- / Dach-) Klimaanlage, Bord-Kühlschränken, ergonomischen Sitzen, Standheizungen für Fahrerhäuser, Schlafliegesystemen, fest eingebaute Freisprech-einrichtungen (nicht Mobilfunkgeräte selbst)
3	Anschaffung von zusätzlichen, überobligatorischen Sicherheitseinrichtungen am Fahrzeug	Förderfähig ist die Anschaffung von z.B. Retardern / Intardern, Rückfahrkameras, Zusatzscheinwerfer für das rückwärtige Rangieren, Dachplanenhubvorrichtungen (Systeme zur Beseitigung gefährlicher Dachlasten) u. ä.
4	Ersatzbeschaffung von Sicherheitseinrichtungen	Förderfähig ist ausschließlich die Ersatzbeschaffung von lichttechnischen Einrichtungen (Scheinwerfer, Schlussleuchten, Rückstrahler, Rückfahrcheinwerfer, Nummernschildbeleuchtungen, Seitenmarkierungsleuchten) inklusive Leuchtmittel sowie retroreflektierende Markierungen (Warnmarkierung gem. ECE-R-48); Außenspiegelsysteme; klappbare oder versenkbare Geländer, Haltegriffe, Laufstege, Stand- und Arbeitsflächen sowie abnehmbare Absturzsicherungen für das Begehen der Arbeitsplätze auf Fahrzeugen entsprechend § 41 Abs. 2 BGV D 29; Kennzeichnungs- und Warntafeln (Gefahrgut- und Abfalltransporte); geeignete Winterausrüstung (Schneeketten, Schneeschaukeln, Equipment zum Beseitigen gefährlicher Dachlasten, Winterreifen), Erneuerung von Bremscheiben, -

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen zum Maßnahmeinhalt und zur Förderfähigkeit
Fahrzeugbezogene Maßnahmen (Förderhöchstbetrag 2.500 Euro je Einzelmaßnahme):		
		<p>trommeln und -belägen.</p> <p>Neuinstallationen und Neuanschaffungen von licht-technischen Einrichtungen (bspw. Dachlampenbügel) sind nicht förderfähig.</p> <p>Eine Vorratsbeschaffung ist nicht förderfähig.</p>
5	Anschaffung / Ersatzbeschaffung / Installation von Einrichtungen und Hilfsmitteln zur optimalen Ladungssicherung	<p>Förderfähig ist die Anschaffung / Ersatzbeschaffung / Installation von Stirnwandverstärkungen oder Prallwänden zum Schutz der Führerhausinsassen, Rungen, Zahnleisten, Lademulden, Zurrwinden, Zurrgurten, Ankerschienen, Sperr- und Ladebalken, Zurrpunkten (fest oder beweglich), Befestigungsbeschlägen für Container, Ladehölzern (Keile, Bretter, Kanthölzer), rutschhemmenden Unter- und Zwischenlagen (RH-Matten), Ketten, Seilen, Spanschlössern, Seil- und Kantenschonern, Füllmittel (z.B. Aufblaspolster, Schaumstoffpolster etc.), Aufsetzbrettern, Rungenverlängerungen, Ladegestellen, Glastransportgestellen, Planen und Netzen zur Ladungssicherung.</p> <p>Gurtbänder unter Anwendung von Anbinde und Kraftknoten sind für den Möbeltransport (Umzug/Neumöbel) förderfähig.</p>
6	gestrichen	
7	Anschaffung / Ersatzbeschaffung / Installation von Kühltrennwänden	
8	Anschaffung / Ersatzbeschaffung / Installation / Einrichtung von Windleitkörpern	
9	Anschaffung / Ersatzbeschaffung / Installation von Partikelminderungssystemen	<p>Förderfähig ist ausschließlich die Anschaffung / Nachrüstung von Dieselpartikelfiltern mit unmittelbarem Fahrzeugbezug.</p> <p>Nicht förderfähig ist die Nachrüstung von Partikelminderungssystemen bei stationären Kältemaschinen,</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen zum Maßnahmeinhalt und zur Förderfähigkeit
Fahrzeugbezogene Maßnahmen (Förderhöchstbetrag 2.500 Euro je Einzelmaßnahme):		
		Kühlaggregaten von Containern sowie der Einbau sog. Motoroptimierungssysteme und Effizienzsteigerungssysteme für Motoren und die Nachrüstung von EEV-Lösungen für Euro-5-Fahrzeuge.
10	Betriebsmittel für Abgasreinigungssysteme	Förderfähig sind nur Betriebsmittel (z.B. AdBlue, PingoBlue), nicht die Umrüstung des Motors für die Verbrennung von Bio-Diesel oder Rapsöl
11	Lärm- / geräuscharme Reifen, Rollwiderstandsoptimierte Reifen	Förderfähig sind sowohl neue als auch gebrauchte Reifen, die hinsichtlich Geräusentwicklung und Rollwiderstand optimiert sind, und die Grenzwerte der geltenden EU-Richtlinie (RiLi 2001/43/EG) erfüllen. Nicht förderfähig sind Karkassen, Reifenreparaturen sowie Gebühren für den Pannenservice.
12	gestrichen	
13	Umweltgerechtes Recycling, umweltgerechte Entsorgung von Fahrzeugkomponenten und Abfällen jeglicher Art (inkl. Reifen, Öle, Schmierstoffe...)	Nur förderfähig, sofern es sich um Betriebsmittel vom Fahrzeug handelt.
14	gestrichen	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen zum Maßnahmeinhalt und zur Förderfähigkeit
Personenbezogene Maßnahmen (Förderhöchstbetrag 2.500 Euro je Einzelmaßnahme):		
15	gestrichen	
16	Aufwendungen für Sicherheitsausstattung und Berufsbekleidung für Fahr- und Ladepersonal sowie der Disponenten	Förderfähig sind Aufwendungen (auch Miete / Leasing) für die Beschaffung von Arbeitsschutz- und Sicherheitsbekleidung (Schuhe, Westen, Hosen, Jacken, Handschuhe, Helme, Masken etc. sowie die persönliche Schutzausrüstung (PSA) für Gefahrgutfahrer). Nicht förderfähig sind Warnwesten sowie Wasch- / Reinigungskosten für die Bekleidung.
17	Arbeitsmedizinische und sicher-	Nicht förderfähig sind Vorsorgeuntersuchungen, Imp-

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen zum Maßnahmeinhalt und zur Förderfähigkeit
	heitstechnische Betreuung für Fahr- und Ladepersonal sowie Disponenten	fungen sowie augenärztliche Untersuchungen gem. der Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen zum Maßnahmeinhalt und zur Förderfähigkeit
Maßnahmen zur Effizienzsteigerung (Förderhöchstbetrag 2.500 Euro je Einzelmaßnahme):		
18	Unternehmensberatung zu umwelt- und sicherheitsbezogenen Fragen der Unternehmensführung	Nicht förderfähig sind Rechts- und Steuerberatungskosten
19	gestrichen	
20	Telematiksysteme	Förderfähig sind Anschaffung / Miete / Wartungskosten / Servicegebühren für Hard- und Software, sonstige Kosten für die Inanspruchnahme von Komponenten von Telematiklösungen im eigenen Betrieb. Kommunikationskosten für den Betrieb von Telematiksystemen sind förderfähig (nur Datenkommunikation). Fahrzeugbezogene Komponenten von Telematiklösungen sind als Fahrerassistenzsystem (fahrzeugbezogene Maßnahme) förderfähig.
21	Hard- und Software von Kommunikationslösungen für die Anbindung des Lkw an der Betrieb	Komponenten von Telematiklösungen, die im Fahrzeug mitgeführt werden, aber nicht fest verbaut sind, sind förderfähig. Mobilfunkgeräte zur Sprachkommunikation sind nicht förderfähig. Mobile Geräte für die Warendistribution (Scanner) sind förderfähig.
22	Hard- und Software zur Darstellung, Auswertung, Verwaltung, Archivierung der Daten des digitalen Tachographen	Die Förderung beschränkt sich ausschließlich auf die Hard- und Software des zuwendungsberechtigten Unternehmens. Der Digitale Tachograf selbst, Thermopapier und Ser-

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen zum Maßnahmeinhalt und zur Förderfähigkeit
Maßnahmen zur Effizienzsteigerung (Förderhöchstbetrag 2.500 Euro je Einzelmaßnahme):		
		viceleistungen externer Unternehmen sind nicht förderfähig.
23	Anschaffung / Wartung / Miete / Nutzung einer EDV-gestützten Anbindung an Kommunikationsplattformen / Informationssysteme für eine intelligente Transportlogistik	<p>Einkauf bei einer Fracht- oder Laderaumbörse, um Leerfahrten zu vermeiden.</p> <p>Nicht förderfähig ist jegliche Software zur Nachkalkulation von LKW-Touren.</p>
24	Umwelt- und Sicherheitszertifizierungen sowie entsprechende Beratungen	<p>Förderfähig sind alle Zertifizierungen und begleitende Beratungen zu Umwelt- und Sicherheitsfragen, aber keine Schulungen. Diese sind grundsätzlich nur im Förderprogramm „Aus- und Weiterbildung“ förderfähig.</p> <p>Die Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 (Qualitätsmanagement) ist dem Grunde nach förderfähig, soweit die Zertifizierung Umwelt- und Sicherheitsfragen betrifft.</p> <p>Nicht förderfähig sind zwingend notwendige Zertifizierungen, die Voraussetzung dafür sind einen bestimmten Gütertransport durchführen zu können, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb (Efb) - die Zertifizierung für den Futtermitteltransport (GMP) - die Zertifizierung für Lebensmittelhygiene (HACCP)